



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/112/48-2015

Betreff

Entwurf des Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetzes; Stellungnahme

Bezug: BMLFUW-LE.4.3.1/0003-RD2/2015

Datum

28.04.2015

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 2:

1. Die Umschreibung der dem gemeinsamen Bund-Länder-Komitee zukommenden Aufgaben (arg: Abs 3: "insbesondere") ist unklar. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem gemeinsamen Bund-Länder-Komitee lediglich um ein Gremium zur Herstellung eines akkordierten Standpunktes der in diesem Gremium vertretenen Gebietskörperschaften zu Fragen der Gentechnik(freiheit) handelt. Im Hinblick auf die zwischen dem Bund und den Ländern geteilten Zuständigkeiten zur Gesetzgebung und Vollziehung in den mit der Gentechnik(freiheit) im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten und vor dem Hintergrund des "Aufforderungsverfahrens" gemäß Art 26b Abs 1 der Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen (im Folgenden als "Richtlinie 2015/412" bezeichnet), ist die Einrichtung eines solchen Gremiums durchaus sinnvoll, dessen Aufgaben sollten jedoch ausschließlich auf eine (unverbindliche) Beratungs- und Koordinierungsfunktion beschränkt bleiben. Soweit trotz der Unklarheiten in bezug auf die Zuständigkeiten des Komitees am Wortlaut des geplanten Abs 3 festgehalten wird, ist ausdrücklich klarzustellen, dass das Komitee nicht an der Vollziehung des Bundes und der Länder im Rahmen der diesen jeweils zukommenden Vollziehungszuständigkeiten mitwirkt.
2. Was die Zusammensetzung des Komitees anbelangt, so sollten diesem nicht zwangsläufig bloß "hochrangige" Vertreter der angeführten Ministerien angehören, sondern jedenfalls solche, die mit den mit der Gentechnik(freiheit) im Zusammenhang stehenden Materien angemessen ver-

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

traut und kompetent sind. Den Ländern sollte es freigestellt werden, wen sie als deren jeweiligen Vertreter in das Komitee entsenden.

Zu § 4:

Gemäß Art 26b Abs 3 der Richtlinie 2015/412 kann ein Mitgliedstaat Maßnahmen erlassen, um in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon den Anbau eines GVO oder einer Gruppe von nach Kulturpflanzen oder Merkmalen festgelegten GVO nach dessen/deren Zulassung zu beschränken oder zu untersagen.

Gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG kommt dem Bund nur die Kompetenz zur "Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung" zu. Die Regelung des Anbaus von Saat- und Pflanzgut fällt hingegen gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in die Kompetenz der Länder. Gemäß Art 23d Abs 5 B-VG sind daher auch die Länder zur Umsetzung des Art 26b Abs 3 der Richtlinie 2015/412 zuständig. Weshalb es dazu der Begründung einer Kompetenz des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung bedarf, ist schlichtweg nicht nachvollziehbar, dies umso mehr, als es sich bei den im § 4 aufgestellten Grundsätzen um eine nahezu wörtliche Übernahme einzelner Inhalte des Art 26b Abs 3 und 4 der Richtlinie 2015/412 handelt. Im Ergebnis ergibt sich aus dem geplanten § 4 daher nichts anderes, als sich ohnehin bereits aus Art 23d Abs 5 B-VG ergibt.

Vergleicht man die jeweiligen Inhalte des Art 26b Abs 3 der Richtlinie 2015/412 mit dem geplanten § 4 Abs 1 näher, so ergibt sich folgendes: Art 26b Abs 3 der Richtlinie 2015/412 ermächtigt die Mitgliedstaaten (Länder) dazu, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen der Anbau von GVO untersagt oder beschränkt wird, während der geplante § 4 Abs 1 die Länder dazu verpflichtet (arg: "die Landesgesetzgebung hat vorzusehen"). Darüber hinaus ermöglicht Art 26b Abs 3 der Richtlinie 2015/412 auch bloße Beschränkungen des Anbaus von GVO, der geplante § 4 Abs 1 Z 1 sieht diese Möglichkeit dagegen nicht vor. Der geplante § 4 verpflichtet daher die Länder, gesetzliche Regelungen zu erlassen, mit denen der Abau von bestimmten GVO untersagt wird. Soweit man diesen von Art 26b Abs 3 und 4 der Richtlinie 2015/412 leicht abweichenden Inhalt des geplanten § 4 als eigenständige Grundsätze für die Landesgesetzgebung anerkennen will (und diese Abweichungen nicht als bloße Zufälligkeit abtut), hat der Landesgesetzgeber ohnehin "in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsakten der Europäischen Union" zu handeln. Als solcher "einschlägige Rechtsakt" gilt auch die Richtlinie 2015/412. Der im § 4 angeordnete Vorrang des Unionsrechts (arg: "Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsakten der Europäischen Union") hat daher zur Folge, dass die im § 4 enthaltene Verpflichtung der Länder zur Untersagung des Anbaus von GVO ins Leere geht, da die Richtlinie 2015/412 eine Verpflichtung dazu gerade nicht begründet. Der gesamte § 4 ist daher auch vor diesem Hintergrund (mehr als) entbehrlich.

Darüber hinaus sind die für diese Bestimmung in den Erläuterungen ins Treffen geführten Gründe, dass "Anbauverbote von GVO in allen Bundesländern abgestimmt und im Sinne des verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsgebots umgesetzt werden", wenig überzeugend. Dazu hätte es mehr bedurft als einer bloßen Übernahme der doch einen größeren Interpretationsspielraum eröffnenden Unionsrechtlichen Vorgaben vor allem im § 4 Abs 1 Z 2 und Abs 2 bzw der originären Verwendung von unklaren Begriffen wie etwa den der "Konsultation" und der "ansässigen Bevölkerung".

Insgesamt ist daher kein Grund ersichtlich, warum die durch die Richtlinie 2015/412 eröffnete Möglichkeit, den Anbau von GVO auch nach dem Zulassungsverfahren zu beschränken oder zu untersagen, nicht auch in den Gentechnik-Vorsorgegesetzen der Länder erfolgen könnte.

Der geplante § 4 (und auch der damit im Zusammenhang stehende § 5) wird daher entschieden abgelehnt.

Zu § 5:

Der im Abs 2 dieser Bestimmung angeführte Art 15 Abs 8 B-VG setzt voraus, dass es sich um eine Angelegenheit handelt, die nach den Art 11 und 12 B-VG der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist. Da es sich bei der Umsetzung der Richtlinie 2015/412 nicht um eine im Art 12 B-VG angeführte Angelegenheit handelt - die im § 4 begründete Kompetenz des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung ändert nichts daran - wäre auch der geplante Abs 2 als Verfassungsbestimmung zu bezeichnen gewesen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 204-100/1/1211-2015, Intern